Haushaltssatzung der Gemeinde Grabau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 15.08.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

8 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit	7
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	603.200,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	784.700,00 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	181.500,00 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	
	zum Haushaltsausgleich einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR 0,00 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	600.300,00 EUR 703.200,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
	Finanzierungstätigkeit auf	4.825.600,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
	Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	5.676.400,00 EUR
_	§ 2	
1-5	werden festgesetzt	

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.440.100,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		270 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		290 v.H.
2.	Gewerbesteuer		370 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und § 84 der Gemeindeordnung erteilen, beträgt 500,00 EUR.

8 5

Gemäß § 19 GemHVO gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde für einen Teilbetrag der Kredite in Höhe von 450.000,00 EUR erteilt.

Grabau, den 16.08.2024

Granzow Bürgermeister